

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1754/2000 der Kommission vom 9. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 14
- Verordnung (EG) Nr. 1755/2000 der Kommission vom 9. August 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte zweite Teilausschreibung 16
- Verordnung (EG) Nr. 1756/2000 der Kommission vom 9. August 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 17
- Verordnung (EG) Nr. 1757/2000 der Kommission vom 9. August 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 19
- ★ **Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS der Kommission vom 9. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien, zur Annahme einer Verpflichtung im Falle Indiens und Rumäniens und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle** 21
- Verordnung (EG) Nr. 1759/2000 der Kommission vom 9. August 2000 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 31

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die ab 1. Juli 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen von Europa-Abkommen anzuwenden sind (ABl. L 171 vom 11.7.2000)** 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1753/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 22. Juni 2000****zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen
CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,
aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 9. März 2000
gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das langfristige Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist die Stabilisierung der Konzentration an Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand, der gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems ausschließt. In dem im Dezember 1997 auf der Konferenz von Kyoto geschlossenen Protokoll zu dem genannten Rahmenübereinkommen ist eine Senkung der Konzentration an Treibhausgasen vorgesehen.
- (2) Die Gemeinschaft hat in dem Kyoto-Protokoll dem Ziel zugestimmt, ihre Emissionen einer Gruppe von Treibhausgasen im Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu vermindern.
- (3) Nach dem Kyoto-Protokoll sind die Vertragsparteien des Anhangs I zu dem Protokoll verpflichtet, bis 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll zu erzielen.

- (4) Mit der Entscheidung 93/389/EWG ⁽⁴⁾ wurde ein System zur Beobachtung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft errichtet.

- (5) Angesichts der Bedeutung der Personenkraftwagen als CO₂-Emissionsquelle hat die Kommission eine gemeinschaftliche Strategie zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen. Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 1996 das Konzept der Kommission begrüßt.

- (6) Das Europäische Parlament und der Rat hatten 120 g/km (5 Liter/100 km für Ottomotoren und 4,5 Liter/100 km für Dieselmotoren) im Mittel für CO₂-Emissionen als Ziel für das Jahr 2005 (spätestens 2010) festgelegt.

- (7) Die Kommission führt derzeit Untersuchungen durch, die darauf abzielen, so bald wie möglich angemessene Vorschläge für harmonisierte Verfahren zur Messung der spezifischen CO₂-Emissionen von Fahrzeugen der Klasse N₁ gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁵⁾ auszuarbeiten.

- (8) Die spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen werden in der Gemeinschaft auf einer einheitlichen Grundlage gemessen, und zwar nach dem Verfahren der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 23.7.1998, S. 6, und
ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 40 vom 15.2.1999, S. 8.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1998 (ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 240). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Februar 1999 (ABl. C 123 vom 4.5.1999, S. 13) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Dezember 1999 (ABl. C 194 vom 11.7.2000, S. 46). Beschluss des Rates vom 16. Mai 2000 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2000.

⁽⁴⁾ Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31).

⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25).

⁽⁶⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39).

- (9) Um die Wirksamkeit der in der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 1995 genannten Strategie der Gemeinschaft und die Durchführung der von den Organisationen der Kraftfahrzeughersteller förmlich eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen, ist es erforderlich, objektive Verfahren für die Überwachung der spezifischen CO₂-Emissionen der in der Gemeinschaft verkauften neuen Personenkraftwagen festzulegen. Mit dieser Entscheidung wird ein entsprechendes System errichtet. Die Kommission hat angekündigt, dass sie sobald wie möglich prüfen wird, ob ein Rechtsrahmen für die künftigen Vereinbarungen mit den Organisationen der Kraftfahrzeughersteller vorzusehen ist, einschließlich der Maßnahmen, die für den Fall zu treffen sind, dass diese Vereinbarungen nicht funktionieren.
- (10) Für die Zwecke dieser Entscheidung sollten die Mitgliedstaaten nur offizielle Daten sammeln, die der Richtlinie 70/156/EWG entsprechen.
- (11) Nach der Richtlinie 70/156/EWG muss der Hersteller für jeden neuen Personenkraftwagen eine Konformitätsbescheinigung ausstellen; ferner ist in jener Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Zulassung und die Inbetriebnahme neuer Personenkraftwagen nur dann gestatten, wenn sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung versehen sind.
- (12) Diese Entscheidung zielt nicht darauf ab, die Fahrzeugzulassungssysteme der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sondern auf diesen aufbauend sicherzustellen, dass Daten in einem Mindestumfang zur Verfügung stehen, der das reibungslose Funktionieren eines Gemeinschaftssystems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen gewährleistet.
- (13) Es ist wünschenswert, alle Personenkraftwagen mit alternativem Antriebssystem, die unter die Richtlinie 70/156/EWG fallen, einzubeziehen.
- (14) Das Überwachungssystem sollte nur für diejenigen neuen Personenkraftwagen gelten, die zum ersten Mal in der Gemeinschaft zugelassen werden sollen und zuvor nicht anderswo zugelassen waren.
- (15) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf die Kontrolle der Datenqualität miteinander in Kontakt bleiben, um eine angemessene Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung wird ein System zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen von in der Gemeinschaft zugelassenen neuen Personenkraftwagen eingerichtet. Dieses System gilt nur für Personenkraftwagen, die

erstmal in der Gemeinschaft zugelassen werden und zuvor nicht anderswo zugelassen waren.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

1. „Personenkraftwagen“ Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG fallen. Hiervon nicht erfasst werden Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EWG⁽¹⁾ fallen, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG;
2. „neu zugelassene Personenkraftwagen“ Personenkraftwagen, die erstmals in der Gemeinschaft zugelassen werden. Ausdrücklich ausgenommen sind Fahrzeuge, die nach Zulassung in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat erneut zugelassen werden oder die zuvor außerhalb der Gemeinschaft zugelassen waren;
3. „Konformitätsbescheinigung“ die Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156/EWG;
4. „spezifische CO₂-Emissionen“ die gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG gemessenen und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten CO₂-Emissionen eines bestimmten Personenkraftwagens, die in den Typgenehmigungsunterlagen angegeben sind;
5. „Hersteller“ die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Aspekte des Typgenehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortliche Person oder Stelle. Es ist nicht wesentlich, dass diese Person oder Stelle mit allen Stufen zur Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, direkt zu tun hat;
6. „Fabrikmarke“ den Handelsnamen des Herstellers, wie er in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen erscheint;
7. „Nennleistung“ eines neuen Personenkraftwagens die in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen angegebene und gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG⁽²⁾ gemessene maximale Motorleistung;
8. „Masse“ die in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen angegebene und in Anhang I Abschnitt 2.6 der Richtlinie 70/156/EWG definierte Masse eines Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand;
9. „Hubraum“ das in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen angegebene Hubvolumen des Motors;
10. „Kraftstofftyp“ den Kraftstoff, für den der Personenkraftwagentyp ursprünglich genehmigt wurde und der in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen angegeben ist;

⁽¹⁾ Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72). Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ Richtlinie 80/1269/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen (ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 46). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/21/EG (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 31).

11. „Zulassungsdatei“ eine elektronische Datei mit Angaben über die Zulassung eines einzelnen Personenkraftwagens;
12. „Typ“, „Variante“ und „Version“ die vom Hersteller gemäß Anhang II B der Richtlinie 70/156/EWG angegebenen Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke, die durch die Typen-, Varianten- und Versionsnummern in alphanumerischem Code eindeutig identifiziert werden;
13. „Fahrzeuge mit alternativem Antriebssystem“ Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäß Anhang II B der Richtlinie 70/156/EWG, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG fallen;
14. „Typgenehmigungsunterlagen“ die Beschreibungsunterlagen mit der Beschreibungsmappe, dem Typgenehmigungsbogen und den Prüfergebnissen, die die Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten einander gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 70/156/EWG übermitteln.

Artikel 3

(1) Zur Einrichtung des in Artikel 1 genannten System erfassen die Mitgliedstaaten für jeden in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Personenkraftwagen im Sinne des Artikels 1 die in Anhang I beschriebenen Angaben.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Angaben nach Absatz 1 entweder den gemeinschaftlichen Typgenehmigungsunterlagen oder der Konformitätsbescheinigung entnehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind für die Stichhaltigkeit und Qualität der gesammelten Daten verantwortlich. Sie berücksichtigen die in Anhang II beschriebenen potentiellen Fehlerquellen, unternehmen geeignete Schritte zu deren Minimierung und übermitteln der Kommission eine durch statistische Analyse oder auf anderem Weg gewonnene Bewertung des Prozentsatzes der unrichtigen Daten zusammen mit den Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 4.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der von ihnen gesammelten Daten und setzen die Kommission auf deren Anfrage davon in Kenntnis. Auf der Grundlage dieser Informationen kann die Kommission im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat diesen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Datenqualität vorschlagen, die von dem Mitgliedstaat in Erwägung zu ziehen sind. Auf dieser Grundlage unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission über die weiteren Schritte, die er gegebenenfalls zur Verbesserung der Datenqualität unternehmen wird.

Artikel 4

(1) In jedem Kalenderjahr bestimmen die Mitgliedstaaten gemäß den in Anhang III beschriebenen Verfahren sowohl nach einzelnen Herstellern als auch für die Gesamtzahl aller Hersteller folgende Angaben:

- a) für jeden Kraftstofftyp
 - i) die Gesamtzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen gemäß Anhang III Nummer 1;
 - ii) die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der neu zugelassenen Personenkraftwagen gemäß Anhang III Nummer 2;
- b) für jeden Kraftstofftyp und für jede einzelne CO₂-Emissionskategorie gemäß Anhang III Nummer 3
 - i) die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen;
 - ii) die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Anhang III Nummer 3 Absatz 2;
- c) für jeden Kraftstofftyp und für jede einzelne Massekategorie gemäß Anhang III Nummer 4
 - i) die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen;
 - ii) die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Anhang III Nummer 4 Absatz 3;
 - iii) die durchschnittliche Masse gemäß Anhang III Nummer 4 Absatz 2 ⁽¹⁾;
- d) für jeden Kraftstofftyp und für jede einzelne Nennleistungskategorie gemäß Anhang III Nummer 5
 - i) die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen;
 - ii) die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Anhang III Nummer 5 Absatz 3;
 - iii) die durchschnittliche Nennleistung gemäß Anhang III Nummer 5 Absatz 2;
- e) für jeden Kraftstofftyp und jede einzelne Hubraumkategorie gemäß Anhang III Nummer 6
 - i) die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen;
 - ii) die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Anhang III Nummer 6 Absatz 3;
 - iii) den durchschnittlichen Hubraum gemäß Anhang III Nummer 6 Absatz 2.

(2) Hinsichtlich von Fahrzeugen mit alternativem Antriebssystem bestimmen die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge.

(3) Ändert sich in einem Mitgliedstaat die Methode für die Messung der Masse der in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge, so setzt der Mitgliedstaat die Kommission davon in Kenntnis.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die Angaben nach den Absätzen 1 und 2. Die ersten Daten sind spätestens bis zum 1. Juli 2001 zu übermitteln. Danach müssen die im vorgangegangenen Kalenderjahr erfassten Überwachungsdaten jeweils bis zum 1. April vollständig übermittelt worden sein. Die Daten sind in dem in Anhang IV festgelegten Format zu übermitteln.

(5) Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ferner das vollständige gemäß Artikel 3 gesammelte Datenmaterial.

⁽¹⁾ Wird die Masse eines Personenkraftwagens in den Typgenehmigungsunterlagen oder in der Konformitätsbescheinigung sowohl durch einen Mindestwert als auch durch einen Höchstwert angegeben, so übermitteln die Mitgliedstaaten nur den Wert, der der Höchstmasse des betreffenden Personenkraftwagens entspricht.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine für die Erfassung und Übermittlung der Überwachungsdaten zuständige Behörde und setzt die Kommission darüber spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung in Kenntnis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung mit, wie sie die Bestimmungen dieser Entscheidung durchführen wollen. Ausgehend von den entsprechenden Berichten kann die Kommission weitere Informationen anfordern oder nach Konsultation der Mitgliedstaaten verlangen, dass das vorgeschlagene Durchführungsverfahren geändert wird.

Artikel 7

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2002 einen Bericht über das Funktionieren des aufgrund dieser Entscheidung eingerichteten Überwachungssystems vor.

Artikel 8

Die im Rahmen des Überwachungssystems ab dem Jahr 2003 ermittelten Daten dienen als Grundlage für die Überwachung der von der Automobilindustrie gegenüber der Kommission eingegangenen Selbstverpflichtung zur Senkung der

CO₂-Emissionen aus Kraftfahrzeugen und gegebenenfalls ihre Überprüfung.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat für jedes Kalenderjahr einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Überwachungsdaten vor.

Artikel 10

In den Berichten für die Zwischenziel-Jahren und die Endziel-Jahre ⁽¹⁾ ist anzugeben, ob die Reduzierungen auf technische Maßnahmen der Hersteller oder andere Gründe, wie z. B. verändertes Verbraucherverhalten zurückzuführen sind.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÓCRATES

⁽¹⁾ Empfehlung 1999/125/EG der Kommission (ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 49), Empfehlung 2000/303/EG der Kommission (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 55), und Empfehlung 2000/304/EG der Kommission (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 57).

ANHANG I

Erfassung und Übermittlung von Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen des CO₂-Überwachungssystems für neue Personenkraftwagen

In einem gemeinschaftsweiten System zur Überwachung der spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen erfassen die Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Daten über jeden neuen Personenkraftwagen, der zum ersten Mal in der Gemeinschaft zugelassen wird. Dabei sind lediglich Kraftstoffe und Antriebssysteme zu berücksichtigen, die von Gemeinschaftsvorschriften über die Typgenehmigung erfasst werden.

Die folgenden Daten sind von den Mitgliedstaaten bei der Erstzulassung eines neuen Personenkraftwagens in der Gemeinschaft zu erfassen und zu speichern:

- spezifische CO₂-Emissionen (g/km),
 - Kraftstofftyp (z. B. Benzin, Diesel),
 - Hersteller,
 - Masse (kg),
 - Nennleistung (kW),
 - Hubraum (cm³).
-

ANHANG II

Qualität und Genauigkeit der Daten**1. Einleitung**

Die Hersteller können ihre Personenkraftwagentypen in Varianten und noch differenzierter in Versionen unterteilen. Die genauesten Angaben über die CO₂-Emissionen eines bestimmten Fahrzeugs sind die Daten für die Version des Fahrzeugs. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten für das Überwachungssystem nur „versionspezifische“ Daten erfassen.

2. Verwendung der Typgenehmigungsunterlagen als Datenquelle für das Überwachungssystem

- a) Informationen, die unmittelbar für das CO₂-Fahrzeug-Überwachungssystem verwendet oder in elektronische Datenbanken aufgenommen werden sollen, die anschließend als Grundlage für das Überwachungssystem dienen, sind den offiziellen „Beschreibungsunterlagen“ zu entnehmen, die die einzelstaatlichen Typgenehmigungsbehörden zusammen mit der Benachrichtigung über die Erteilung der Typgenehmigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG übermitteln.
- b) Die von den einzelstaatlichen Typgenehmigungsbehörden übermittelten Beschreibungsunterlagen können Daten enthalten, die sich auf mehrere verschiedene Versionen beziehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die jeweiligen Daten für einen unter diese Entscheidung fallenden neuen Personenkraftwagen in den Beschreibungsunterlagen eindeutig ausgewiesen sind. Daher hat die Auswahl der Daten für eine bestimmte Version auf der Grundlage der Typen-, Varianten- und Versionsnummern des Fahrzeugs zu erfolgen, die in der Konformitätsbescheinigung vermerkt sind. Diese enthält in jedem Fall Daten, die sich auf eine bestimmte Version eines gegebenen Fahrzeugtyps beziehen.

3. Potentielle Fehlerquellen**a) Entnahme von versionsspezifischen Daten aus den Typgenehmigungsunterlagen**

Bei der Verwendung der Typgenehmigungsunterlagen als Datenquelle für das Überwachungssystem dieser Entscheidung gibt es zwei große potentielle Fehlerquellen. Eine davon ist die fehlerhafte Übertragung von Daten aus der im Papierformat vorliegenden Beschreibungsmappe auf den elektronischen Datenträger zwecks Verwendung in einer Datenbank mit Typgenehmigungsinformationen. Menschliche Fehlleistungen sind hier die wahrscheinlichste Ursache. Die zweite potentielle Fehlerquelle liegt in der richtigen Auswahl der Daten aus elektronischen Datenbanken mit Typgenehmigungsinformationen. Die richtigen Daten für die jeweilige Version sollten in solchen Datenbanken anhand der eindeutigen Kombination der in der Konformitätsbescheinigung vermerkten Typen-, Varianten- und Versionsnummern identifiziert werden.

b) Übertragung von Daten aus der Konformitätsbescheinigung in eine elektronische Zulassungsdatei

Wenn bei der Zulassung eines neuen Personenkraftwagens Daten aus der im Papierformat vorliegenden Konformitätsbescheinigung entnommen und in eine elektronische Zulassungsdatei eingegeben werden, besteht die Gefahr einer fehlerhaften Eingabe. Menschliche Fehlleistungen sind auch hier die wahrscheinlichste Ursache.

c) Automatische Übertragung von Daten vom Hersteller an die Zulassungsbehörden

In einigen Mitgliedstaaten sind die Hersteller gehalten, die in der Konformitätsbescheinigung enthaltenen Daten auf elektronischem Weg an die Zulassungsbehörden zu übermitteln oder die Daten direkt in die Zulassungsdateien einzugeben. Hier besteht natürlich die Gefahr der Übertragung von falschen Daten, so dass in diesen Systemen eine Überprüfungsmöglichkeit vorgesehen werden sollte.

ANHANG III

Verfahren zur Bestimmung der Angaben für die CO₂-Überwachung neuer Personenkraftwagen

Dieser Anhang beschreibt die Angaben, die der Kommission im Rahmen des Überwachungssystems zu übermitteln sind. Die Angaben für das Überwachungssystem sind gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren auf der Grundlage der bei der Erstzulassung neuer Personenkraftwagen erfassten Ausgangsdaten zu ermitteln (siehe Anhang I). Das genaue Format, in dem die Angaben der Kommission zu übermitteln sind, ist Anhang IV zu entnehmen.

Dabei sind derzeit lediglich Kraftstoffe und Antriebssysteme zu berücksichtigen, die von Gemeinschaftsvorschriften über die Typgenehmigung erfasst werden. Nur Informationen über neue Personenkraftwagen, die zuvor noch nicht in der Gemeinschaft zugelassen waren, werden im Rahmen dieses Überwachungssystems verwendet. Personenkraftwagen, die bereits in der Gemeinschaft oder anderswo zugelassen waren, sind ausdrücklich von dieser Entscheidung ausgenommen.

1. Anzahl neu zugelassener Personenkraftwagen je Kraftstofftyp (N_f)

Für jeden einzelnen Kraftstofftyp (z. B. Benzin und Diesel) bestimmen die Mitgliedstaaten die Gesamtzahl der neuen Personenkraftwagen, die zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen worden sind. N_f ist die Anzahl der zum ersten Mal zugelassenen neuen Personenkraftwagen für jeden Kraftstofftyp f .

2. Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen neu zugelassener Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps ($S_{f,ave}$)

Der Durchschnitt der spezifischen CO₂-Emissionen aller neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps ($S_{f,ave}$) wird berechnet aus der Summe der spezifischen CO₂-Emissionen der einzelnen neu zugelassenen Fahrzeuge eines bestimmten Kraftstofftyps S_f geteilt durch die Anzahl der neu zugelassenen Fahrzeuge desselben Kraftstofftyps N_f .

$$S_{f,ave} = (1/N_f) \cdot \sum S_f$$

3. Einteilung neuer Personenkraftwagen nach CO₂-Emissionen

Die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen der einzelnen Kraftstofftypen, die jeweils auf die nachstehend aufgeführten CO₂-Emissionskategorien entfallen, ist festzuhalten. Dabei handelt es sich um die folgenden CO₂-Emissionskategorien: < 60, 60-80, 81-100, 100, 101-120, 121-140, 141-160, 161-180, 181-200, 201-250, 251-300, 301-350, 351-450, > 450 g/km.

Ist $N_{f,c}$ die Anzahl neuer Fahrzeuge einer bestimmten CO₂-Emissionskategorie c und eines bestimmten Kraftstofftyps f , so wird die durchschnittliche CO₂-Emission dieser Fahrzeuge $C_{f,c,ave}$ berechnet, indem die Summe der einzelnen CO₂-Emissionen $C_{f,c}$ durch $N_{f,c}$ geteilt wird.

$$C_{f,c,ave} = (1/N_{f,c}) \cdot \sum C_{f,c}$$

4. Einteilung neuer Personenkraftwagen nach Masse

Für jede der Massenkategorien < 650, 650-750, 751-850, 851-950, 951-1 050, 1 051-1 150, 1 151-1 250, 1 251-1 350, 1 351-1 550, 1 551-1 750, 1 751-2 000, 2 001-2 250, 2 251-2 500, 2 501-2 800 und > 2 800 kg sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, die durchschnittliche Masse dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

Ist $N_{f,m}$ die Anzahl neuer Fahrzeuge einer bestimmten Massekategorie m und eines bestimmten Kraftstofftyps f , so wird die durchschnittliche Masse dieser Fahrzeuge $M_{f,m,ave}$ berechnet, indem die Summe der einzelnen Massen $M_{f,m}$ durch $N_{f,m}$ geteilt wird.

$$M_{f,m,ave} = (1/N_{f,m}) \cdot \sum M_{f,m}$$

Bezeichnet $S_{f,m}$ die spezifischen CO₂-Emissionen einzelner Fahrzeuge einer bestimmten Massekategorie und eines bestimmten Kraftstofftyps, so werden die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge analog folgendermaßen berechnet:

$$S_{f,m,ave} = (1/N_{f,m}) \cdot \sum S_{f,m}$$

5. Einteilung neu zugelassener Personenkraftwagen nach Nennleistung

Für jede der Nennleistungskategorien < 30, 30-40, 41-50, 51-60, 61-70, 71-80, 81-90, 91-100, 101-110, 111-120, 121-130, 131-140, 141-150, 151-160, 161-170, 171-180, 181-200, 201-250, 251-300, > 300 kW sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, die durchschnittliche Nennleistung dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

Bezeichnet N_{fp} die Anzahl neuer Fahrzeuge einer bestimmten Leistungskategorie p und eines bestimmten Kraftstofftyps f , so wird die durchschnittliche Nennleistung dieser Fahrzeuge $P_{f,p,ave}$ berechnet, indem die Summe der einzelnen Nennleistungen P_{fp} durch N_{fp} geteilt wird.

$$P_{f,p,ave} = (1/N_{fp}) \cdot \Sigma P_{fp}$$

Bezeichnet S_{fp} die spezifischen CO₂-Emissionen einzelner Fahrzeuge einer bestimmten Nennleistungskategorie und eines bestimmten Kraftstofftyps, so werden die durchschnittlichen CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge analog folgendermaßen berechnet:

$$S_{f,p,ave} = (1/N_{fp}) \cdot \Sigma S_{fp}$$

6. Einteilung neu zugelassener Personenkraftwagen nach Hubraum

Für jede der Hubraumkategorien < 700, 700-800, 801-900, 901-1 000, 1 001-1 100, 1 101-1 200, 1 201-1 300, 1 301-1 400, 1 401-1 500, 1 501-1 600, 1 601-1 700, 1 701-1 800, 1 801-1 900, 1 901-2 000, 2 001-2 100, 2 101-2 200, 2 201-2 400, 2 401-2 600, 2 601-2 800, 2 801-3 000, 3 001-3 500, 3 501-4 500, > 4 500 cm³ sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, der durchschnittliche Hubraum dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

Bezeichnet N_{fc} die Anzahl neuer Fahrzeuge einer bestimmten Hubraumkategorie c und eines bestimmten Kraftstofftyps f , so wird der durchschnittliche Hubraum dieser Fahrzeuge $C_{f,c,ave}$ berechnet, indem die Summe der einzelnen Hubraumwerte C_{fc} durch N_{fc} geteilt wird.

$$C_{f,c,ave} = (1/N_{fc}) \cdot \Sigma C_{fc}$$

Bezeichnet S_{fc} die spezifischen CO₂-Emissionen einzelner Fahrzeuge einer bestimmten Hubraumkategorie und eines bestimmten Kraftstofftyps, so werden die durchschnittlichen CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge analog folgendermaßen berechnet:

$$S_{f,c,ave} = (1/N_{fc}) \cdot \Sigma S_{fc}$$

ANHANG IV

Format der im Rahmen des Überwachungssystems an die Kommission zu übermittelnden Angaben

Im Folgenden wird erläutert, in welchem Format die gemäß Anhang III berechneten Angaben von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermitteln sind.

1. *Durchschnitt der spezifischen CO₂-Emissionen aller neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps*

Die Mitgliedstaaten geben für jeden Kraftstofftyp die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen und die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge an. Die Daten sind wie nachstehend gezeigt in Tabellenform vorzulegen, wobei die CO₂-Emissionswerte jeweils auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden sind.

Kraftstofftyp	Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (g/km)
Benzin	...	...
Diesel	...	...
...	...	

2. *Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen nach Hersteller und Kraftstofftyp*

Die Daten der neu zugelassenen Personenkraftwagen sind nach Herstellern zusammenzufassen und nach Kraftstofftyp (z. B. Benzin oder Diesel) aufzuschlüsseln. Für jede Untergruppe geben die Mitgliedstaaten alle durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die zugrunde liegende Anzahl der Personenkraftwagen an. Die Daten sind wie nachstehend gezeigt in Tabellenform zu übermitteln. Auch hier sind die CO₂-Emissionswerte jeweils auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Hersteller	Kraftstofftyp	Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (g/km)
...	Benzin	...	...
...	Diesel	...	...
...	...	...	

3. Einteilung des Neuwagenbestands nach CO₂-Emissionen

Für jeden einzelnen Kraftstofftyp haben die Mitgliedstaaten die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen in den einzelnen CO₂-Emissionskategorien sowohl unterschieden nach Hersteller als auch für alle Hersteller zusammen wie nachstehend gezeigt vorzulegen:

Hersteller													
Kraftstofftyp	Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen pro CO ₂ -Emissionskategorie (g/km)												
	< 60	60-80	81-100	101-120	121-140	141-160	161-180	181-200	201-250	251-300	301-350	351-450	>450
Benzin													
Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen													
Diesel													
Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen													

Alle Hersteller zusammen

Kraftstofftyp	Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen pro CO ₂ -Emissionskategorie (g/km)												
	< 60	60-80	81-100	101-120	121-140	141-160	161-180	181-200	201-250	251-300	301-350	351-450	>450
Benzin													
Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen													
Diesel													
Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen													

4. Einteilung neuer Personenkraftwagen nach Masse, Leistung und Hubraum

Die fahrzeugspezifischen Parameter Masse, Leistung und Hubraum sind in Klassen eingeteilt worden; zu übermitteln sind nach Klassen zusammengefasste Daten sowohl unterschieden nach Hersteller als auch für alle Hersteller zusammen. Bei den erforderlichen Daten handelt es sich um die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen in jeder Klasse, die durchschnittlichen Merkmale (Masse, Leistung, Hubraum) und die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Personenkraftwagen einer Klasse. Die Werte für Masse, Leistung und Hubraum sowie die spezifischen CO₂-Emissionen sind jeweils auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

[illegible][illegible]

[illegible][illegible]

VERORDNUNG (EG) Nr. 1754/2000 DER KOMMISSION
vom 9. August 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 9. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	95,1
	999	95,1
0709 90 70	052	79,6
	999	79,6
0805 30 10	388	57,0
	524	83,0
	528	71,1
	999	70,4
0806 10 10	052	87,3
	400	190,9
	508	135,1
	600	91,7
	624	197,7
	999	140,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,0
	400	70,0
	508	60,1
	512	75,4
	528	77,8
	800	165,5
	804	73,4
	999	86,3
0808 20 50	052	98,2
	064	63,3
	388	94,4
	512	48,7
	528	74,5
	720	112,9
	804	116,8
0809 20 95	999	87,0
	028	427,1
	052	527,6
	400	189,4
	404	407,2
	616	336,2
0809 30 10, 0809 30 90	999	377,5
	052	127,6
	068	104,9
	999	116,3
0809 40 05	064	55,2
	066	40,2
	093	36,2
	624	150,3
	999	70,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1755/2000 DER KOMMISSION**vom 9. August 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte zweite Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die zweite Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte zweite Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,775 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1756/2000 DER KOMMISSION**vom 9. August 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2000

Für die Kommission
Philippe BUSQUIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,58	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	9,40	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1757/2000 DER KOMMISSION**vom 9. August 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1722/2000 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1731/2000 ⁽⁴⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1722/2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1722/2000 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	33,34 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	30,62 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	33,34 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	30,62 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3624
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	36,24
1701 99 10 9910	36,75
1701 99 10 9950	36,75
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3624

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

ENTSCHEIDUNG Nr. 1758/2000/EGKS DER KOMMISSION**vom 9. August 2000**

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien, zur Annahme einer Verpflichtung im Falle Indiens und Rumäniens und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert mit der Entscheidung Nr. 1000/1999/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Entscheidung Nr. 307/2000/EGKS ⁽³⁾ (nachstehend „vorläufige Entscheidung“ genannt) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien der KN-Codes ex 7208 51 30, ex 7208 51 50, ex 7208 51 91, ex 7208 51 99 und ex 7208 52 90 in die Gemeinschaft ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nahmen die ausführenden Hersteller und der Antragsteller schriftlich Stellung; interessierten Parteien wurden auf Antrag Anhörungen gewährt. Die Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ebenfalls eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und die endgültigen Feststellungen, soweit angemessen, entsprechend geändert.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (4) Gemäß der Beschreibung in Erwägungsgrund 9 der vorläufigen Entscheidung handelt es sich bei der betroffenen Ware um flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtlegiertem Stahl, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr der

KN-Codes ex 7208 51 30 (TARIC-Zusatzcode 7208 51 30 10), ex 7208 51 50 (TARIC-Code 7208 51 50 10), ex 7208 51 91 (TARIC-Code 7208 51 91 10) und ex 7208 51 99 (TARIC-Code 7208 51 99 10) oder mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und einer Breite von 2 050 mm oder mehr des KN-Codes ex 7208 52 91 (TARIC-Code 7208 52 91 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien.

- (5) Da keine neuen Sachäußerungen zur Definition der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware vorgebracht wurden, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 9 bis 11 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

D. DUMPING**1. Normalwert**

VOLKSREPUBLIK CHINA, INDIEN UND RUMÄNIEN

Ermittlung des Normalwerts

- (6) Da keine Bemerkungen zum Normalwert vorgebracht wurden, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 12 bis 25 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

2. Ausfuhrpreis

VOLKSREPUBLIK CHINA, INDIEN UND RUMÄNIEN

- (7) Da keine Bemerkungen zum Ausfuhrpreis vorgebracht wurden, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 26 bis 29 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

3. Vergleich

- (8) Der rumänische ausführende Hersteller behauptete, dass der cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft nicht korrekt ermittelt worden war, da Versicherungs- und Seefrachtkosten nicht gebührend berücksichtigt wurden. Da diese Behauptung den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet war, wurden entsprechend den vorgelegten Beweisen Berichtigungen des Ausfuhrpreises für diese Kosten vorgenommen.

Da keine anderen Bemerkungen zum Vergleich vorgebracht wurden; werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 30 und 31 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 11.2.2000, S. 4.

4. Dumpingspanne

Methodik

- (9) Mehrere chinesische ausführende Hersteller baten um eine ausführlichere Erläuterung der Entscheidung der Kommission, keine individuelle Behandlung zu gewähren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass alle Unternehmen sich entweder ganz oder mehrheitlich in Staatsbesitz befanden, die Unabhängigkeit vom Staat nicht garantiert werden konnte und daher die Gefahr einer Umgehung der Maßnahmen bestand. Daher wurde entsprechend der üblichen Praxis der Gemeinschaftsorgane entschieden, keine individuelle Behandlung zu gewähren.
- (10) Die chinesischen ausführenden Hersteller, auf die 74 % der von Eurostat ausgewiesenen Gesamtausfuhren in die Gemeinschaft entfielen, erhoben Einwände gegen die Ermittlung der Dumpingspanne unter Zugrundelegung von Warenkategorien, die sich auf die KN-Codes stützten, und beantragten eine differenziertere Methodik, bei der nach verschiedenen Stahlqualitäten unterschieden wird. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Der Normalwert der einzelnen von den kooperierenden chinesischen ausführenden Herstellern ausgeführten Warentypen wurde daher mit dem Normalwert der entsprechenden indischen Warentypen verglichen (wobei auch die Stahlqualität berücksichtigt wurde).
- (11) Für die verbleibenden chinesischen Verkäufe, auf die 26 % der von Eurostat ausgewiesenen Gesamtausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entfielen, mussten die Feststellungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundentscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden. In diesem Fall war den Untersuchungsergebnissen zufolge die vernünftigste Vorgehensweise, mit derselben Methodik zu arbeiten wie bei der Ermittlung der Schadensbeseitigungsspanne. Daher wurde die residuale Dumpingspanne auf der Grundlage derselben Warenkategorien und Quartale ermittelt, die bei der Ermittlung der residualen Schadensbeseitigungsspanne zugrunde gelegt wurden (vgl. Erwägungsgrund 59). Diese Vorgehensweise wurde als angemessen erachtet, da kein Grund zu der Annahme bestand, dass ein nicht kooperierender ausführender Hersteller in geringerem Umfang gedumpte hatte als die kooperierenden ausführenden Hersteller. Außerdem sollten die Parteien aus der mangelnden Mitarbeit keinen Nutzen ziehen können.

Höhe des Dumpings

- (12) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS (nachstehend „Grundentscheidung“ genannt) wurde für jeden Warentyp der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk und auf derselben Handelsstufe verglichen.
- (13) Die Überprüfung der Berechnungen ergab folgende endgültige Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

Volksrepublik China	55,5 %
Indien	
— Steel Authority of India Ltd	51,1 %
— Residualspanne	51,1 %
Rumänien	
— Sidex SA	12,1 %
— Residualspanne	52,6 %

E. SCHÄDIGUNG

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (14) Es wurden keine neuen Informationen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft übermittelt. Daher werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 39 bis 44 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

2. Verbrauch

- (15) Da keine neuen Informationen zu dem im Zuge der vorläufigen Untersuchung ermittelten Verbrauch eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 45 und 46 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

Kumulierung

- (16) Die chinesischen und die rumänischen ausführenden Hersteller brachten erneut die Argumente vor, die sie in der vorläufigen Untersuchung geltend gemacht hatten, dass die Auswirkungen ihrer Einfuhren in die Gemeinschaft nicht kumulativ mit denjenigen aus den anderen betroffenen Ländern beurteilt werden sollten, sie übermittelten jedoch keine weiteren Informationen oder Beweise. Die Feststellungen in den Erwägungsgründen 47 und 48 der vorläufigen Entscheidung betreffend die Kumulierung der gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China, Indien und Rumänien werden daher bestätigt.

Menge, Marktanteile

- (17) Da keine neuen Informationen zu den Mengen und Marktanteilen der gedumpten Einfuhren eingingen, werden die Feststellungen unter Erwägungsgrund 49 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

Preisunterbietung

- (18) Die rumänischen Ausführer behaupteten, dass die Berechnung der Preisunterbietung überprüft werden sollte im Hinblick auf die Ermittlung des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft und die Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften zwischen der eingeführten rumänischen Ware und der Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Die chinesischen ausführenden Hersteller behaupteten ferner, dass die von der Kommission in der vorläufigen Untersuchung für die Einführer zugrunde gelegte Spanne zu niedrig sei. Außerdem beantragten sie, dass bei der Berechnung der Preisunterbietung die Stahlqualität berücksichtigt wird.

cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft

- (19) Zur Ermittlung der Dumpingspanne (vgl. Erwägungsgrund 10) wurden die rumänischen cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft neu bestimmt, um die zusätzlich übermittelten Informationen zu berücksichtigen.

Dem chinesischen Antrag im Zusammenhang mit der Preisunterbietung wurde stattgegeben, und die Berechnungen wurden nach der in Erwägungsgrund 59 beschriebenen Methode angepasst.

Handelsspanne des Einführers

- (20) Zur Ermittlung der Handelsspanne des Einführers wurden im Zuge der vorläufigen Untersuchung 8 % auf den cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft hinzuge-rechnet, um die Kosten zu berücksichtigen, die bei der Zollabfertigung und nach der Einfuhr entstanden. Dieser Betrag beinhaltet eine Einführergewinnspanne von 4 % und verschiedene Einfuhrkosten. Dieser Betrag stützte sich, wie in Erwägungsgrund 50 der vorläufigen Entscheidung dargelegt, auf Informationen, die von unabhängigen Einführern im Laufe der Untersuchung eingeholt wurden.

Bei ihrer Behauptung, dass die genannte Spanne zu niedrig sei, stützten sich die chinesischen ausführenden Hersteller auf Informationen von zwei unabhängigen Einführern, die an der Untersuchung nicht mitgearbeitet und sich erst gegen Ende des Verfahrens selbst gemeldet hatten. Da die Kommission aus diesem Grund die übermittelten Informationen nicht nachprüfen konnte, die sich zudem auf den Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum (nachstehend „UZ“ genannt) beziehen, werden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 50 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

Berichtigung für materielle Unterschiede

- (21) Der rumänische ausführende Hersteller beantragte eine Berichtigung für angebliche Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften zwischen der rumänischen und der gemeinschaftlichen Ware. Die Prüfung der verfügbaren Beweise ergab jedoch, dass eine Berichtigung nicht gerechtfertigt ist, da sowohl die rumänische Ware als auch die gemeinschaftliche Ware den internationalen Normen entsprechen. Daher ist die Gewährung einer Berichtigung für materielle Unterschiede nicht gerechtfertigt.

Schlussfolgerung zur Preisunterbietung

- (22) Aus den genannten Gründen wurde die Preisunterbietungsberechnung angemessen geändert. Es sei daran erinnert, dass die Preisunterbietungsspannen im Zuge der vorläufigen Untersuchung für jede Kategorie auf Quartalsbasis ermittelt und dann auf der Grundlage der Einfuhrmengen (in Tonnen) gewichtet wurden. Im Zuge der endgültigen Untersuchung wurde deutlich, dass die Gewichtung zwischen den einzelnen Kategorien präziser wäre, wenn sie auf der Grundlage des hypothetischen

Umsatzes erfolgte, der wiederum durch Multiplikation des Durchschnittspreises pro Kategorie des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit der Menge der vergleichbaren eingeführten Kategorien ermittelt wird: diese Methode war den Feststellungen zufolge angemessen, da auf diese Weise sowohl die eingeführten Mengen als auch die preislichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien der gleichartigen Gemeinschaftsware berücksichtigt werden.

- (23) Die endgültigen Preisunterbietungsspannen betragen daher:

Volksrepublik China	7,5 %
Indien	
— Steel Authority of India Ltd	12,9 %
— Andere Unternehmen	12,9 %
Rumänien	
— Sidex SA	7,1 %
— Andere Unternehmen	14,7 %

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (24) Einige ausführende Hersteller behaupteten, dass die von der Kommission im Zuge der vorläufigen Untersuchung geprüften jährlichen Daten nicht auf eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft schließen ließen. Außerdem wurde in Frage gestellt, ob die im Anschluss daran von der Kommission vorgenommene Analyse auf Quartalsbasis stichhaltig war, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ insgesamt ausgezeichnete Ergebnisse erzielte. So wurde insbesondere geltend gemacht, dass ein Trend im UZ nicht mehr ins Gewicht fallen könne als die tatsächlichen Ergebnisse in diesem Zeitraum insgesamt. Die Vereinbarkeit der Methodik der Kommission mit Artikel 6 Absatz 1 der Grundentscheidung wurde in Frage gestellt, und zwar insbesondere die der Analyse auf Quartalsbasis im UZ.

Außerdem wurde behauptet, dass die Kommission über den UZ hinausgehende Informationen berücksichtigt hatte, ohne hinreichend zu erläutern, warum sie von ihrer üblichen Praxis abgewichen ist. Auch dies sei angeblich mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der Grundentscheidung nicht vereinbar.

- (25) Die Kommission prüfte diese Behauptungen, insbesondere soweit sie die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 3 und des Artikels 6 der Grundentscheidung betrafen. Im Zuge der vorläufigen Untersuchung wurden die Menge der gedumpten Einfuhren und die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die damit verbundenen Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geprüft. Die Untersuchung dieser Folgen umfasste eine Bewertung aller relevanten wirtschaftlichen Faktoren und Indexe, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussen.

- (26) Bei der vorläufigen Untersuchung legte die Kommission jährliche Daten für eine Vielzahl von Indikatoren im Bezugszeitraum zugrunde und ergänzte ihre Analyse durch eine Prüfung der Mengen und Preise der gedumpten Einfuhren sowie der Preise und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für den Bezugszeitraum auf der Grundlage von Informationen auf Halbjahresbasis. Schließlich wurde die Untersuchung durch eine Analyse der Preise und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ auf Quartalsbasis vervollständigt. Begründet wurde diese Vorgehensweise damit, dass, wie in Erwägungsgrund 59 der vorläufigen Entscheidung dargelegt, eine Prüfung der Preise und der Rentabilität für den Untersuchungszeitraum als ganzen (15 Monate) zu unangemessenen Schlussfolgerungen geführt hätte, da auf dem Gemeinschaftsmarkt in diesem Zeitraum starke Veränderungen zu beobachten waren.
- (27) Die ausführenden Hersteller übermittelten keine Informationen, die die Feststellung widerlegten, dass sich der Gemeinschaftsmarkt im UZ stark veränderte und dass es sich hierbei im Vergleich zu vorher um eine außergewöhnliche Situation handelte. Sie beschränkten sich darauf, die Analyse der Kommission anzufechten und sehr allgemeine Informationen zu übermitteln. Aufgrund dieser Informationen konnte nicht gefolgert werden, dass die in der vorläufigen Untersuchung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Indikatoren nicht in angemessener Weise beurteilt wurden.
- (28) Artikel 6 Absatz 1 der Grundentscheidung enthält keine Bestimmung, gemäß der eine Analyse der Daten für den UZ auf Quartalsbasis nicht zulässig wäre. Außerdem erwies es sich als notwendig, einen längeren UZ von 15 Monaten zugrunde zu legen, um die Umstände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so genau wie möglich widerzuspiegeln. Im Übrigen hätte die Zugrundelegung eines UZ von sechs Monaten, wie in Artikel 6 Absatz 1 der Grundentscheidung vorgesehen, zu denselben Schlussfolgerungen über das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung in diesem Fall geführt.
- (29) Bei der vorläufigen Analyse berücksichtigte die Kommission alle verfügbaren relevanten Wirtschaftsindikatoren. Es liegt auf der Hand, dass die Berücksichtigung einiger Indikatoren für sich genommen zu anderen Schlussfolgerungen geführt hätte. Wenn jedoch den Anträgen einiger ausführender Hersteller stattgegeben und die Untersuchung auf eine Analyse der Wirtschaftsindikatoren auf Jahresbasis beschränkt würde, würde dies im vorliegenden Fall zu unvollständigen Schlussfolgerungen führen. Unter diesen Umständen werden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 68 der vorläufigen Entscheidung betreffend die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Ermangelung neuer Hinweise darauf, dass die bei der vorläufigen Untersuchung zugrundegelegten und untersuchten Wirtschaftsfaktoren unzutreffend sind, bestätigt.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (30) Angesichts der erheblichen Preisunterbietung im Fall der gedumpten Einfuhren und des Anstiegs von Menge und Marktanteil dieser Einfuhren sowie der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundentscheidung erlitt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (31) Einige ausführende Hersteller behaupteten, dass kein Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren, deren Mengen zusammengekommen in den beiden ersten Quartalen des UZ ihren höchsten Stand erreichten, und der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich in den letzten beiden Quartalen des UZ am stärksten verschlechterte, nachgewiesen worden war.
- (32) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der sichtbare Verbrauch im ersten Teil des UZ gut war und die Preise in der Gemeinschaft sich folglich auf einem relativ hohen Niveau bewegten. Wie in den Erwägungsgründen 75 bis 77 der vorläufigen Entscheidung dargelegt, wurde jedoch schnell deutlich, dass dieser höhere sichtbare Verbrauch und die bedeutende Menge der gedumpten Einfuhren in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Verbrauch zu dieser Zeit standen. Die Lagerbestände stiegen erheblich. Als das Missverhältnis in der zweiten Hälfte des UZ zu groß wurde, verschlechterte sich die Lage auf dem Markt erheblich. Zu diesem Zeitpunkt gingen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um rund 25 % zurück.

In Erwägungsgrund 71 der vorläufigen Entscheidung wurde dargelegt, dass zwischen der Einfuhr der gedumpten Waren und ihrer Auswirkung auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine gewisse Verzögerung festzustellen ist. Abgesehen von den genannten Auswirkungen auf die Lagerbestände ist der Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft daher durch die Auswirkungen auf die Preise und Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt gegeben. Die großen Lagerbestände führten zu einem Druck auf die Marktpreise und zu einem Rückgang der Aufträge für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den daraus resultierenden finanziellen Verlusten, die im Zuge der Untersuchung festgestellt wurden.

Dieses Phänomen wurde dadurch verstärkt, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern zwar später im UZ etwas zurückgingen, im Großen und Ganzen aber konstant blieben.

- (33) Auf dieser Grundlage wird die vorläufige Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 79 der vorläufigen Entscheidung bestätigt. Die gedumpten Einfuhren aus den fraglichen Ländern, die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des Marktes in zu größeren Mengen und mit einer erheblichen Preisunterbietung importiert wurden, verursachten eindeutig eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

Verbrauch

- (34) Den Behauptungen einiger ausführender Hersteller zufolge war die sinkende Nachfrage seitens der Rohr- und Schiffbauindustrie die Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(35) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die ausführenden Hersteller keine Informationen übermittelten, die diese Behauptung belegten. Zur Ermittlung des Gemeinschaftsinteresses waren im Zuge der Untersuchung zwar Fragebogen versandt worden, aber es gingen keine Informationen über die Lage dieser beiden nachgelagerten Industrien ein.

(36) Die Rohr- und die Schiffbauindustrie sind jedoch wichtige Abnehmer der betroffenen Ware, sodass die sinkende Nachfrage seitens dieser Industrien bei der Schädigung eine Rolle gespielt haben kann. Dies widerlegt jedoch nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpten Einfuhren insbesondere angesichts des Anstiegs des Verbrauchs zwischen 1995 und dem UZ (vgl. Erwägungsgrund 80 der vorläufigen Entscheidung).

Lage der anderen Gemeinschaftshersteller

(37) Einige ausführende Hersteller behaupteten, dass die Marktanteilverluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die Verschlechterung seiner Lage anderen Gemeinschaftsherstellern anzulasten sei. Informationen zum Beweis dieser Behauptung wurden jedoch nicht vorgelegt.

(38) Die Position der anderen Gemeinschaftshersteller wird in Erwägungsgründen 82 und 83 der vorläufigen Entscheidung dargelegt. Daraus geht klar hervor, dass der Marktanteil dieser Hersteller von 1997 bis zum UZ, als derjenige des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückging, leicht stieg. Ausgehend von den verfügbaren Informationen stellte die Kommission fest, dass der Rückgang der Verkaufsmengen dieser Hersteller im Bezugszeitraum und der Rückgang ihres Marktanteils von 1995 bis zum UZ zeitlich mit dem Anstieg der gedumpten Einfuhren zusammenfielen.

Angesichts ihrer Verkaufsmengen und ihres Marktanteils im UZ kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die anderen Gemeinschaftshersteller zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben können, aber dies allein reicht nicht aus, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpten Einfuhren zu widerlegen.

Überangebot

(39) Einige ausführende Hersteller behaupteten, dass die Überproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und das damit verbundene Überangebot im Verhältnis zum Verbrauch zur Schädigung beigetragen haben könnten.

(40) Eine Prüfung der Entwicklung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und des Verbrauchs ergab jedoch, dass kein Überangebot seitens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestand. Die Produktion und der Verbrauch entwickelten sich über zwei aufeinander folgende Zeiträume folgendermaßen (Tonnen/Monat):

Entwicklung	1996/1995	1997/1996	UZ/1997
Produktion	- 9 673	+ 31 114	- 28 746
Verbrauch	- 50 748	+ 36 220	+ 46 360

(41) Daraus geht eindeutig hervor, dass die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die Nachfrage auf dem Markt nicht überstieg, sondern erheblich hinter dem Wachstum des Marktes von 1997 bis zum UZ zurückblieb. Dies bedeutet wiederum, dass ein etwaiges Überangebot eindeutig auf die gedumpten Einfuhren und die daraus resultierenden Überbestände und nicht auf das Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen war.

Wettbewerbswidriges Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(42) Die in den Erwägungsgründen 85 bis 87 der vorläufigen Entscheidung behandelte Behauptung, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wettbewerbswidrig verhalten habe, wurde erneut vorgebracht, jedoch ohne dass weitere Informationen oder Beweise vorgelegt wurden.

Daher werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

Einfuhren aus anderen Drittländern

(43) Einige ausführende Hersteller behaupteten, dass die Einführung von Zöllen nur für die von der Untersuchung betroffenen Länder eine Diskriminierung darstelle und erhoben grundlegende Einwände gegen die Feststellungen zur Schadensursache. Zur Untermauerung ihrer Behauptung machten sie geltend, dass die Einfuhren aus anderen Ländern, und zwar der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Polen, der Tschechischen Republik, Bulgarien und der Ukraine, im UZ ebenfalls bedeutend waren. Der Marktanteil dieser Länder im UZ betrug 10,5 % im Vergleich zu 13,6 % desjenigen der in die Untersuchung einbezogenen Länder während ihre Preise durchschnittlich bei 325 EUR/t lagen im Vergleich zu 317 EUR/t bei den gedumpten Einfuhren. Sie behaupteten also, dass die Ausfuhrleistung dieser anderen Länder mit derjenigen der in die Untersuchung einbezogenen Länder vergleichbar war.

(44) Es sei daran erinnert, dass dieser Aspekt in den Erwägungsgründen 88 bis 96 der vorläufigen Entscheidung ausführlich untersucht wurde, und die Behauptung der ausführenden Hersteller beinhaltet diesbezüglich keine neuen Gesichtspunkte.

(45) Die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 96 der vorläufigen Entscheidung werden daher bestätigt. Selbst wenn die Einfuhren aus anderen Drittländern zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben, wird diese Tatsache allein nicht als ausreichend angesehen, um den ursächlichen Zusammenhang, der den Untersuchungsergebnissen zufolge zwischen den fraglichen gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besteht, zu widerlegen.

Lage auf dem Weltmarkt

- (46) Bestimmte ausführende Hersteller wiederholten ihre Behauptung, dass die unsichere Lage auf dem Weltstahlmarkt und insbesondere die asiatische Krise den Gemeinschaftsmarkt zerrütteten und dass die schwierige Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft darauf zurückzuführen sei.
- (47) Es wird nicht angefochten, dass sich die Schwankungen der Weltpreise und die Entwicklungen im Welthandel ungünstig auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirkten. Wie in Erwägungsgrund 101 der vorläufigen Entscheidung bereits erwähnt, ist dies allein jedoch keine Erklärung für den drastischen Preisverfall und den daraus resultierenden Rückgang der Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem sind internationale Entwicklungen keine Rechtfertigung für eine unfaire Preispolitik, die den Untersuchungsergebnissen zufolge den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigt.

Die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 100 und 101 der vorläufigen Entscheidung werden daher bestätigt.

3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (48) Angesichts des Vorstehenden wird die Schlussfolgerung zur Schadensursache in Erwägungsgrund 102 der vorläufigen Entscheidung bestätigt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass andere Faktoren wie die Einfuhren aus anderen Drittländern, das Verhalten der anderen Gemeinschaftshersteller und die weltweite Instabilität auf dem Stahlmarkt zwar zu der schwierigen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben können, dies widerlegt jedoch nicht die Tatsache, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China, Indien und Rumänien für sich genommen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (49) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Entscheidung erhielt die Kommission weder vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft noch von Verwendern oder Einführern/Händlern der betroffenen Ware Stellungnahmen zum Gemeinschaftsinteresse. Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 103 bis 109 der vorläufigen Entscheidung werden bestätigt.

H. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (50) Einige rumänische ausführende Hersteller behaupteten, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Zuge dieses Verfahrens die Umstrukturierung des rumänischen Wirtschaftszweigs verzögern und den Prozess des Beitritts zur Gemeinschaft gefährden würde.
- (51) In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Gemeinschaft ihr Ziel einer Intensivierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit Rumänien weiterverfolgen wird. Gleichzeitig erwartet sie jedoch von den rumänischen ausführenden Herstellern, dass sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Gemeinschaftsmarkt im Einklang mit internationalen Übereinkommen handeln.

Es sei darauf hingewiesen, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen nicht darauf abzielen, Waren mit Ursprung in Rumänien vom Gemeinschaftsmarkt zu verdrängen,

sondern darauf sicherzustellen, dass die Dumpingpraktiken ausgeräumt und ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt wird.

I. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN**1. Schadensbeseitigungsschwelle**

- (52) Der indische ausführende Hersteller behauptete, dass der Antidumpingzoll in Höhe der für Indien festgestellten Unterbietungsspanne von 12,6 % festgesetzt werden sollte, d. h. weit unter dem nach der vorläufigen Untersuchung eingeführten Zoll von 21,8 %.
- (53) Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung die Preisunterbietungsspanne die Auswirkung der gedumpten Einfuhren auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausdrückt (vgl. Artikel 3 der Grundentscheidung). Die Unterbietungsspanne ist daher ein Schadensindikator unter vielen, der bei der Analyse der Schädigung zu berücksichtigen ist.
- (54) Wurde das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung festgestellt, ermittelt die Kommission eine Schadensbeseitigungsspanne, damit geprüft werden kann, ob ein in Anwendung der Bestimmung über den niedrigeren Zoll unter der Dumpingspanne festgesetzter Zoll ausreicht, um die durch die gedumpten Einfuhren verursachte Schädigung zu beseitigen. Das Ziel bei der Ermittlung der Schadensbeseitigungsspanne unterscheidet sich daher vollständig von demjenigen bei der Ermittlung der Unterbietungsspanne.

Dieses Argument ist daher irrelevant.

- (55) Der indische ausführende Hersteller erhob ebenfalls Einwände gegen die Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsspanne und folglich gegen den im Zuge der vorläufigen Untersuchung eingeführten Zoll. Er schlug eine andere Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsspanne vor.
- (56) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Berechnung der Schadensbeseitigungsspanne unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Falls vorzunehmen ist und darauf abzielt, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen.
- (57) Im Zuge der vorläufigen Untersuchung ermittelte die Kommission die Schadensbeseitigungsspanne für jede Kategorie der betroffenen Ware und für jedes Quartal des UZ. Bei diesen als Prozentsatz ausgedruckten Spannen handelte es sich jeweils um die Differenz zwischen dem nicht schadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem cif-Einfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft, ausgedrückt als Prozentsatz dieses cif-Preises. Die einzelnen Spannen wurden dann für jede Kategorie für den gesamten UZ ermittelt durch eine Gewichtung der Ergebnisse der Analyse auf Quartalsbasis nach den in jedem Quartal eingeführten Mengen. Dies geschah, um Verzerrungen durch den drastischen Preisrückgang (– 25 %, vgl. Erwägungsgrund 66 der vorläufigen Entscheidung) zwischen dem erstem und dem letzten Quartal des UZ zu umgehen. Schließlich wurde die Schadensbeseitigungsspanne für die betroffene Ware ermittelt durch eine Gewichtung nach der Menge der individuellen Spannen, die für jede Kategorie im UZ ermittelt wurden.

(58) Bei Anwendung der von dem indischen ausführenden Hersteller vorgeschlagenen Methode würde die Auswirkung des drastischen Preisrückgangs heruntergespielt, und würde der UZ als ganzes zugrunde gelegt, entstünden Preisverzerrungen, die die Kommission in ihren Berechnungen vermeidet. Außerdem würde auch die zu beseitigende Schädigung nicht präzise widergespiegelt. Die Behauptung des indischen ausführenden Herstellers kann daher nicht angenommen werden.

(59) Wie bei der Ermittlung der Preisunterbietung (vgl. Entscheidungsgrund 18) beantragten die chinesischen und die rumänischen ausführenden Hersteller, auch die Berechnung der Schadensbeseitigungsspanne auf der Grundlage der von ihnen zusätzlich übermittelten Informationen zu überprüfen. Sofern angemessen, wurden die notwendigen Änderungen in gebührender Weise vorgenommen.

Die Schadensbeseitigungsspanne für die chinesischen ausführenden Hersteller wurde unter Zugrundelegung der von den kooperierenden ausführenden Hersteller übermittelten Informationen unter Berücksichtigung der Stahlqualität ermittelt.

Es sei daran erinnert, dass die Ausfuhren dieser kooperierenden Unternehmen rund 74 % der von Eurostat ausgewiesenen Gesamtausfuhren ausmachten (vgl. Entscheidungsgrund 10). Für diese 74 % wurde die Spanne nach derselben Methode ermittelt wie für die Ausfuhren der rumänischen und der indischen ausführenden Hersteller. Für die verbleibenden 26 % wurde die Spanne unter Zugrundelegung der höchsten, im UZ für kooperierende ausführende Hersteller festgestellten Schadensbeseitigungsspannen je Quartal und je Warenkategorie ermittelt. Die Schadensbeseitigungsspannen wurden schließlich auf der Grundlage der Mengen der 74 % und 24 % gewichtet.

(60) Die Gewichtung der Schadensbeseitigungsspannen wurde nach der unter Erwägungsgrund 22 beschriebenen Methode für die Preisunterbietung überprüft.

Auf dieser Grundlage ergaben sich folgende endgültige Schadensbeseitigungsspannen:

Volksrepublik China	8,1 %
Indien — Steel Authority of India Ltd	22,3 %
Rumänien — Sidex SA — Andere Unternehmen	5,7 % 11,5 %

Im Fall Rumäniens wurde die residuale Schadensspanne für die anderen Unternehmen angesichts der geringen Mitarbeit auf der Grundlage desjenigen Warentyps ermittelt, der in repräsentativen Mengen ausgeführt und für den die höchste Dumpingspanne festgestellt wurde.

2. Höhe der endgültigen Zölle

(61) Da die vorstehend ermittelten Spannen niedriger sind als die endgültigen Dumpingspannen, sollte ein endgültiger Antidumpingzoll gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundentscheidung in Höhe der Schadensbeseitigungsspannen eingeführt werden.

(62) Die in dieser Entscheidung genannten unternehmensspezifischen Zollsätze wurden auf der Grundlage der Feststellungen dieser Untersuchung bestimmt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für diese Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese unternehmensspezifischen Zollsätze (im Unterschied zu dem landesweiten Zoll für „alle anderen Unternehmen“) gelten daher ausschließlich für diejenigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den genannten Unternehmen, d. h. von diesen spezifischen Rechtssubjekten, hergestellt werden. Diese Zollsätze gelten nicht für diejenigen Einfuhren, die von Unternehmen hergestellt werden, die nicht ausdrücklich im verfügbaren Teil dieser Entscheidung mit Namen und Anschrift genannt sind oder die mit den genannten Unternehmen verbunden sind. Für diese Einfuhren gilt der Zollsatz für „alle anderen Unternehmen“.

(63) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Namensänderung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Die Kommission wird diese Entscheidung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die die unternehmensspezifischen Zollsätze gelten, aktualisieren.

3. Verpflichtungen

(64) Die folgenden ausführenden Unternehmen in Rumänien boten eine gemeinsame Preisverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundentscheidung an: Sidex SA, Sidex Trading SRL, Metalexportimport SA, Metanef SA, Metagrimex Business Group SA, Uzinsider SA, Uzinexport SA, Shiral Trading Impex SRL, Metaltrade International '97 SRL, Romilexim Trading Limited SRL, und Metal SA. Das Verpflichtungsangebot betrifft die Verkäufe der unter die Verpflichtung fallenden Waren, die von Sidex S.A. hergestellt und direkt von Sidex S.A. oder einem der anderen Unterzeichner an einen unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft (d. h. in Rechnung gestellt und versandt) werden. Von den indischen Unternehmen bot Steel Authority of India Ltd eine Verpflichtung für die von ihm hergestellten und direkt in die Gemeinschaft verkauften Waren an.

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion C
DM 24 - 8/38
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

- (65) Nach Auffassung der Kommission sind die von diesen Unternehmen angebotenen Verpflichtungen annehmbar, da sie die schädigenden Auswirkungen des Dumpings beseitigen werden. Zudem werden die regelmäßigen und ausführlichen Berichte, zu deren Vorlage bei der Kommission sich die Unternehmen verpflichtet haben, eine wirksame Überwachung der Verpflichtungen gewährleisten.
- (66) Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gemäß diesen Verpflichtungen davon abhängig, dass den Zollstellen des zuständigen Mitgliedstaats eine gültige „Verpflichtungsrechnung“ vorgelegt wird, die eindeutige Angaben zum Hersteller und die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Informationen enthält. Wird keine derartige Rechnung vorgelegt oder entspricht diese Rechnung nicht der bei den Zollstellen präsentierten Ware, ist der geltende Antidumpingzoll zu entrichten, damit eine Umgehung der Verpflichtungen verhindert wird.
- (67) Im Fall einer Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundentscheidung ein Antidumpingzoll eingeführt werden.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (68) Angesichts der Höhe der für die ausführenden Hersteller festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Entscheidung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betroffenen Ware endgültig zu vereinnahmen. In den Fällen, in denen der endgültige Zoll den vorläufigen Zoll übersteigt, ist die Sicherheitsleistung nur in Höhe des vorläufigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nichtlegiertem Stahl, weder plattiert noch überzogen, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, ohne Oberflächenmuster, mit einer Breite von 600 mm oder mehr und einer Dicke von mehr als 10 mm oder mit einer Breite von 2 050 mm oder mehr und einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien der KN-Codes ex 7208 51 30, ex 7208 51 50, ex 7208 51 91, ex 7208 51 99 und ex 7208 52 91 (TARIC-Codes: 7208 51 30 10, 7208 51 50 10, 7208 51 91 10, 7208 51 99 10 und 7208 52 91 10) wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren betragen:

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Alle Unternehmen	8,1 %	—
Indien	Alle Unternehmen	22,3 %	A999
Rumänien	Sidex SA	5,7 %	A069
	Alle übrigen Unternehmen	11,5 %	A999

(3) Die Zölle gelten nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von Steel Authority of India Ltd hergestellt werden und ihren Ursprung in Indien haben und die von Sidex SA hergestellt werden und ihren Ursprung in Rumänien haben, sofern die Waren von den in Artikel 2 genannten Unternehmen direkt an den Einführer in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und in Rechnung gestellt) werden und die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 erfüllt sind.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verpflichtungsangebote der folgenden Unternehmen in Verbindung mit diesem Antidumpingverfahren werden angenommen:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Steel Authority of India Ltd, Neu-Delhi	A178
Rumania	Sidex SA, Galati	A069
	Sidex Trading SRL, Galati	A179
	Metalexportimport SA, Bukarest	A179
	Metanef SA, Bukarest	A179
	Metagrimex Business Group SA, Bukarest	A179
	Uzinsider SA, Bukarest	A179
	Uzinexport SA, Bukarest	A179
	Shiral Trading Impex SRL, Bukarest	A179
	Metaltrade International '97 SRL, Bukarest	A179
	Romilexim Trading Limited SRL, Bukarest	A179
	Metal SA, Galati	A179

(2) Bei der Anmeldung auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen einer Verpflichtung ist die Zollbefreiung davon abhängig, dass den Zollstellen des zuständigen Mitgliedstaats eine gültige Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, die von den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen ausgestellt wurde. Die wesentlichen Elemente des Verpflichtungsangebots sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt. Die Einfuhren, für die eine solche Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, werden unter dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten TARIC-Zusatzcode angemeldet.

Die Zollbefreiung ist außerdem davon abhängig, dass die bei den Zollstellen angemeldeten und präsentierten Waren der Beschreibung in der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Entscheidung Nr. 307/2000/EGKS eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien sind in der Höhe des mit dieser Entscheidung eingeführten endgültigen Zolls zu vereinnahmen. Die über den endgültigen Zollsatz hinaus vereinnahmten Sicherheitsleistungen werden freigegeben. In den Fällen, in denen der endgültige Zoll den vorläufigen Zoll übersteigt, wird die Sicherheitsleistung nur in Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2000

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG

In der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verpflichtungsrechnung aufzuführende Angaben:

1. Datum und Nummer der Rechnung.
2. Nummer der Ausfuhrlizenz.
3. KN-Code, TARIC-Code und TARIC-Zusatzcode, unter denen die in der Rechnung aufgeführten Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abgefertigt werden (wie in Artikel 1 Absatz 1 erläutert).
4. Genaue Beschreibung der Waren, einschließlich:
 - Waren-Kenn-Nummer (wie im Verpflichtungsangebot des fraglichen ausführenden Herstellers festgelegt), einschließlich Angabe von Stahlqualität, Breite und Dicke der auf der Rechnung aufgeführten Bleche,
 - Menge (in Tonnen).
5. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Tonne,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Summe der Preisnachlässe und Rabatte.
6. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungsrechnung aufgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete bestätigt, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft innerhalb des Geltungsbereichs und gemäß den Bedingungen der von ... [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS angenommenen Verpflichtung erfolgt. Der Unterzeichnete erklärt, dass die Angaben in dieser Rechnung richtig und vollständig sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1759/2000 DER KOMMISSION**vom 9. August 2000****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. August 2000 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats September für 2 649,839 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die ab 1. Juli 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen von Europa-Abkommen anzuwenden sind

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 11. Juli 2000)

Seite 75, Anhang VII, Teil 2, die Zahlen der Tabellen werden durch die nachstehenden ersetzt:

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7000	0	7052	77,65	7109	48,84
7001	10,06	7053	76,05	7110	14,57
7002	18,87	7055	53,9	7111	24,63
7003	27,25	7056	63,96	7112	33,44
7004	38,99	7057	72,77	7113	41,82
7005	4,16	7060	89,1	7115	19,67
7006	14,22	7061	99,16	7116	29,73
7007	23,03	7062	107,97	7117	38,54
7008	31,41	7063	93,53	7120	22,32
7009	43,15	7064	110,27	7121	32,38
7010	8,88	7065	93,26	7122	41,19
7011	18,95	7066	103,32	7123	46,25
7012	27,75	7067	112,13	7124	57,99
7013	36,14	7068	102,69	7125	26,48
7015	13,99	7069	114,43	7126	36,54
7016	24,05	7070	97,98	7127	45,34
7017	32,85	7071	108,05	7128	50,4
7020	16,63	7072	116,85	7129	62,14
7021	26,69	7073	107,42	7130	31,2
7022	35,5	7075	85,27	7131	41,26
7023	40,56	7076	95,33	7132	50,07
7024	52,3	7077	104,13	7133	55,13
7025	20,79	7080	173,45	7135	32,98
7026	30,85	7081	183,51	7136	43,04
7027	39,66	7082	192,32	7137	51,85
7028	44,72	7083	166,01	7140	55,58
7029	56,46	7084	177,75	7141	65,65
7030	25,51	7085	177,61	7142	74,45
7031	35,58	7086	187,67	7143	72,86
7032	44,38	7087	196,47	7144	84,6
7033	49,44	7088	170,17	7145	59,74
7035	27,29	7090	182,33	7146	69,8
7036	37,35	7091	192,39	7147	78,61
7037	46,16	7092	201,2	7148	77,01
7040	49,9	7095	152,74	7149	88,75
7041	59,96	7096	162,81	7150	64,47
7042	68,76	7100	5,69	7151	74,53
7043	67,17	7101	15,75	7152	83,33
7044	78,91	7102	24,55	7153	81,74
7045	54,05	7103	32,94	7155	59,59
7046	64,12	7104	44,68	7156	69,65
7047	72,92	7105	9,84	7157	78,46
7048	71,33	7106	19,91	7160	94,79
7049	83,07	7107	28,71	7161	104,85
7050	58,78	7108	37,1		
7051	68,84				

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7162	113,65	7260	78,85	7371	105,38
7163	104,22	7261	88,91	7372	114,18
7164	115,96	7262	97,72	7373	122,57
7165	98,94	7263	106,11	7375	100,42
7166	109,1	7264	117,85	7376	110,48
7167	117,81	7265	83,01	7378	105,52
7168	108,38	7266	93,07	7400	64,64
7169	120,12	7267	101,88	7401	74,7
7170	103,67	7268	110,26	7402	83,51
7171	113,73	7269	122	7403	91,89
7172	122,54	7270	87,73	7404	103,63
7173	113,1	7271	97,8	7405	68,8
7175	90,95	7272	106,6	7406	78,86
7176	101,01	7273	114,99	7407	87,66
7177	109,82	7275	92,84	7408	96,05
7180	179,13	7276	102,9	7409	107,79
7181	189,2	7300	51,24	7410	73,52
7182	198	7301	61,3	7411	83,58
7183	171,7	7302	70,11	7412	92,39
7185	183,29	7303	78,5	7413	100,78
7186	193,36	7304	90,24	7415	78,62
7187	202,16	7305	55,4	7416	88,69
7188	175,86	7306	65,46	7417	97,49
7190	188,02	7307	74,27	7420	83,73
7191	198,08	7308	82,65	7421	93,79
7192	206,89	7309	94,39	7460	93,07
7195	158,43	7310	60,12	7461	103,13
7196	168,49	7311	70,19	7462	111,93
7200	37,49	7312	78,99	7463	120,32
7201	47,55	7313	87,38	7464	132,06
7202	56,36	7315	65,23	7465	97,22
7203	64,74	7316	75,29	7466	107,29
7204	76,48	7317	84,1	7467	116,09
7205	41,65	7320	70,33	7468	124,48
7206	51,71	7321	80,39	7470	101,95
7207	60,52	7360	86,43	7471	112,01
7208	68,9	7361	96,5	7472	120,82
7209	80,64	7362	105,3	7475	107,05
7210	46,37	7363	113,69	7476	117,11
7211	56,44	7364	125,43	7500	76,83
7212	65,24	7365	90,59	7501	86,9
7213	73,63	7366	100,66	7502	95,7
7215	51,48	7367	109,46	7503	104,09
7216	61,54	7368	117,85	7504	115,83
7217	70,34	7369	129,59	7505	80,99
7220	56,58				
7221	66,64	7370	95,32		

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7506	91,05	7703	148,67	7785	225,94
7507	99,88	7705	125,58	7786	236,01
7508	108,24	7706	135,64	7788	90,37
7509	119,98	7707	144,44	7789	100,43
7510	85,72	7708	152,83	7798	24,78
7511	95,78	7710	130,3	7799	34,84
7512	104,58	7711	140,36	7800	247,1
7513	112,97	7712	149,17	7801	257,17
7515	90,82	7715	135,4	7802	265,97
7516	100,88	7716	145,47	7805	251,26
7517	109,69	7720	119,42	7806	261,32
7520	95,92	7721	129,49	7807	270,13
7521	105,98	7722	138,29	7808	38,08
7560	99,69	7723	146,68	7809	48,14
7561	109,75	7725	123,58	7810	255,99
7562	118,56	7726	133,64	7811	266,05
7563	126,94	7727	142,45	7818	64,69
7564	138,68	7728	150,83	7819	74,75
7565	103,85	7730	128,31	7820	252,79
7566	113,91	7731	138,37	7821	262,85
7567	122,71	7732	147,17	7822	271,66
7568	131,1	7735	133,41	7825	256,95
7570	108,57	7736	143,47	7826	267,01
7571	118,63	7740	153,54	7827	275,82
7572	127,44	7741	163,61	7828	96,06
7575	113,67	7742	172,41	7829	106,12
7576	123,74	7745	157,7	7830	261,67
7600	102,49	7746	167,77	7831	271,74
7601	112,56	7747	176,57	7838	97,94
7602	121,36	7750	162,43	7840	11,37
7603	129,75	7751	172,49	7841	21,43
7604	141,49	7758	19,09	7842	30,24
7605	106,65	7759	29,15	7843	38,63
7606	116,71	7760	187,67	7844	50,37
7607	125,52	7761	197,73	7845	15,53
7608	133,9	7762	206,53	7846	25,59
7609	145,64	7765	191,82	7847	34,4
7610	111,38	7766	201,89	7848	42,78
7611	121,44	7768	32,39	7849	54,52
7612	130,24	7769	42,46	7850	20,26
7613	138,63	7770	196,55	7851	30,32
7615	116,48	7771	206,61	7852	39,12
7616	126,54	7778	59	7853	47,51
7620	121,58	7779	69,07	7855	25,36
7700	121,42	7780	221,79	7856	35,42
7701	131,48	7781	231,85		
7702	140,29				

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	EUR/ 100 kg
7857	44,23	7910	35,42	7963	82,23
7858	30,46	7911	45,48	7964	93,97
7859	40,52	7912	54,29	7965	59,13
7860	18,96	7913	62,67	7966	69,19
7861	29,02	7915	40,52	7967	78
7862	37,82	7916	50,59	7968	86,38
7863	46,21	7917	59,39	7969	98,12
7864	57,95	7918	45,63	7970	63,86
7865	23,11	7919	55,69	7971	73,92
7866	33,18	7940	37,91	7972	82,72
7867	41,98	7941	47,98	7973	91,11
7868	50,37	7942	56,78	7975	68,96
7869	62,11	7943	65,17	7976	79,02
7870	27,84	7944	76,91	7977	87,83
7871	37,9	7945	42,07	7978	74,06
7872	46,71	7946	52,13	7979	84,12
7873	55,09	7947	60,94	7980	85,3
7875	32,94	7948	69,32	7981	95,37
7876	43	7949	81,06	7982	104,17
7877	51,81	7950	46,79	7983	112,55
7878	38,04	7951	56,86	7984	124,3
7879	48,11	7952	65,66	7985	89,46
7900	26,54	7953	74,05	7986	99,52
7901	36,6	7955	51,9	7987	108,33
7902	45,41	7956	61,96	7988	116,71
7903	53,79	7957	70,77	7990	94,19
7904	65,53	7958	57	7991	104,25
7905	30,7	7959	67,06	7992	113,05
7906	40,76	7960	54,97	7995	99,29
7907	49,56	7961	65,04	7996	109,35
7908	57,95	7962	73,84		
7909	69,69				

Seite 81, Anhang VIII, Teil 2, die Zahlen der Tabelle werden durch die nachstehenden ersetzt:

Contenido en sacarosa, azúcar invertido y/o isoglucosa Indhold af saccharose, invertsukker og/eller isoglucose Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose Περιεκτικότητα σε ζαχαρόζη, ιμβερτοποιημένο ζάχαρο ή/και ισογλυκόζη Weight of sucrose, invert sugar and/or isoglucose Teneur en saccharose, sucre interverti et/ou isoglucose Tenore del saccarosio, dello zucchero invertito e/o dell'isoglucosio Gehalte aan saccharose, invertsuiker en/of isoglucose Teor de sacarose, açúcar invertido e/ou isoglicose Sakkarosipitoisuus, invertisokeri ja/tai isoglukoosi Halt av sackaros, invertsocker och/eller isoglukos	AD S/Z
> = 00 — < 05 > = 05 — < 30 > = 30 — < 50 > = 50 — < 70 > = 70	EUR/100 kg 0 10,06 18,87 27,25 38,99

Contenido en almidón o en fécula y/o glucosa Indhold af stivelse og/eller glucose Gehalt an Stärke und/oder Glucose Περιεκτικότητα σε παντός είδους άμυλα ή/και γλυκόζη Weight of starch or glucose Teneur en amidon ou fécule et/ou glucose Tenore dell'amido, della fecola e/o del glucosio Gehalte aan zetmeel en/of glucose Teor de amido ou de fécula e/ou glicose Täkkelys- ja/tai glukoosipitoisuus Halt av stärkelse och/eller glukos	AD F/M
> = 00 — < 05 > = 05 — < 25 > = 25 — < 50 > = 50 — < 75 > = 75	EUR/100 kg 0 4,16 8,88 13,99 19,09